

28. Voraussetzungen der Entmündigung wegen Verschwendung.¹

III. Civilsenat. Urtr. v. 15. Mai 1888 i. S. P. (Bekl.) w. P. (Kl.)
Rep. III. 42/88.

- I. Landgericht Lüneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die von dem Revisionskläger erhobenen Angriffe erscheinen begründet.

Das Amtsgericht zu Soltau hat durch den Beschluß vom 9. Mai 1887 den Kläger auf den Antrag seines Vaters, des Beklagten, für einen Verschwender erklärt und denselben entmündigt, weil es auf Grund der angestellten Ermittlungen als erwiesen angenommen hat, daß der Kläger, dessen Vermögen hauptsächlich in dem Besitze des Volkshofes Nr. 4 zu D. besteht, seit Jahren fast gar nicht gearbeitet und seine Ackerwirtschaft schlecht geführt habe, daß er dem Trunke im hohen Grade ergeben sei und in der Trunkenheit verschiedentlich unvernünftige Handlungen vorgenommen habe, durch welche sein Vermögen geschädigt worden, daß der Hof des Klägers infolgedessen in Verfall geraten und sein Wert seit der Übernahme desselben durch den Kläger im Jahre 1880 oder 1881 sich erheblich verringert habe; daß eine geordnete Bewirtschaftung des Hofes überhaupt nicht mehr stattfinden, und daß die Besorgnis begründet sei, daß bei Fortdauer dieses Verhältnisses der Kläger in Armut geraten und außer Stande sein werde, seine alimentationsberechtigten Angehörigen zu versorgen. Das Amtsgericht hat in diesen Thatfachen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entmündigung des Klägers wegen Verschwendung gefunden, obgleich nicht erwiesen oder auch nur behauptet sei, daß der Kläger Schulden oder größere, unnütze, zu seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Ausgaben gemacht habe.

Das Landgericht zu Lüneburg hat dieser Auffassung sich angeschlossen und die auf Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses gerichtete Klage abgewiesen, indem es hervorhebt, daß das verschwenderische Treiben des Klägers, welcher übrigens auch neue Schulden

¹ Vgl. Enich. des R.G.'s in Civilt. Bd. 7 S. 349.

kontrahiert habe, darin gefunden werden müsse, daß er alles dasjenige unterlassen habe, was zur Erhaltung seines Vermögens absolut notwendig gewesen sei. Das Berufungsgericht ist dagegen der Ansicht, daß die auf Grund der dem Entmündigungsbeschlusse vorausgegangenen Beweisaufnahme festgestellten Thatfachen, daß der Kläger in hohem Grade dem Trunke ergeben sei und die Bewirtschaftung seines Hofes, des Hauptbestandteiles seines Vermögens, derartig vernachlässige, daß der Wert desselben von Jahr zu Jahr erheblich sich vermindert habe, nicht für ausreichend erachtet werden könne, die Entmündigung des Klägers wegen Verschwendung zu rechtfertigen.

Diese Entscheidung beruht auf einer unrichtigen Auffassung der gesetzlichen Voraussetzungen der Entmündigung wegen Verschwendung, wie sie in der l. 1 pr. Dig. de cur. fur. 27, 10 und l. 12 §. 2 Dig. de tutor. 26, 5 (vgl. Paulus sent. rec. III 4 §. 7) enthalten sind. Wenn es auch richtig ist, daß wirtschaftliche Unthätigkeit und Trunksucht für sich allein nicht genügen, eine Entmündigung wegen Verschwendung auszusprechen,

vgl. Ur. des R.G.'s i. S. N. w. N. vom 22. Februar 1887
Rep. III. 273/86,

vielmehr wesentliche Voraussetzung der Entmündigung wegen Verschwendung ist, daß jemand eine verschwenderische Lebensweise führt, durch welche sein Vermögen zerrüttet und die Besorgnis erregt wird, daß sie zu seiner Verarmung führen müsse, so ist es doch rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht diese Voraussetzung im vorliegenden Falle deshalb für nicht gegeben erachtet, weil positive Handlungen, welche einen Hang des Klägers zur Verschwendung verraten, fehlen, da nicht dargethan sei, daß er zur Befriedigung seiner Trunksucht Ausgaben gemacht habe, welche zu seinen Einnahmen in erheblichem Mißverhältnisse stehen, damit jemand wegen Verschwendung entmündigt werden könne, aber der Nachweis erforderlich sei, daß er bei seinen Ausgaben weder Maß noch Ziel zu halten wisse, daß er übermäßige, zu seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Ausgaben mache, welche bei fernerer Fortsetzung zu seiner Verarmung führen müssen. Wenn auch vorzugsweise in solchen unmäßigen Geldausgaben jene verschwenderische Lebensweise, der Hang zur zweck- und nutzlosen Vermögensverschleuderung sich geltend macht, so kann doch das Moment, daß jemand verschwenderische Ausgaben im engeren

Sinne, also übermäßige oder unnütze, in keinem Verhältnisse zu seinem Vermögen stehende Geldausgaben macht, nicht in der Art entscheidend sein, daß, wenn solche Ausgaben nicht nachgewiesen werden, eine Entmündigung wegen Verschwendung ausgeschlossen wäre. Es kann vielmehr unter Umständen eine Entmündigung wegen Verschwendung auch ohne diesen Nachweis eintreten, wenn ein die wirtschaftliche Existenz der betreffenden Person bedrohendes Verhalten vorliegt, welches einen Gang derselben zur Vermögensvergeudung erkennen läßt. Dieses ist aber im vorliegenden Falle unter Zugrundelegung der in dem Entmündigungsbeschlusse für festgestellt erachteten Thatfachen der Fall, indem danach der Kläger nicht allein durch wirtschaftliche Unthätigkeit und schlechte Wirtschaftsführung seinen Hof, den Hauptbestandteil seines Vermögens, völlig verfallen läßt, sodas der Wert des Hofes innerhalb weniger Jahre auf den dritten Teil herabgesunken sein soll, sondern auch unvernünftige Handlungen vorgenommen hat, durch welche Vermögenswerte vernichtet und der Bestand seines Vermögens in nicht unerheblichem Maße verringert ist.

Es ist aber auch weiter rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht hervorhebt, einzelne Handlungen des Klägers, von denen in den Verhandlungen die Rede gewesen, so das Erschießen eines Bullen, der Abschluß eines nachteiligen Pachtvertrages, würden wohl als verschwenderische anzufassen sein, wenn nicht zugleich genügend glaubhaft gemacht wäre, daß sie in unzurechnungsfähigem Zustande vorgenommen worden. Da es bei der Entmündigung wegen Verschwendung um eine Fürsorge für den Verschwender selbst und seine Angehörigen sich handelt, so kann es nicht entscheidend darauf ankommen, ob die seine und seiner Angehörigen Interessen gefährdenden Handlungen im Zustande der Trunkenheit vorgenommen sind. Wenn die Trunkucht zu einem Verhalten der betreffenden Person führt, daß durch die von ihr im trunkenen Zustande vorgenommenen unsinnigen Handlungen die wirtschaftliche Existenz gefährdet wird, so sind dieselben bei der Frage, ob eine Entmündigung gerechtfertigt sei, allerdings mit in Betracht zu ziehen.“ . . .